

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00028

vom 20. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00028 du 20 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00028 del 20 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 122 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn ein Ehegatte einer Einrichtung der beruflichen Vor sorge angehört oder beide Ehegatten einer solchen angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 2 ZGB).

E. 1.1.1

Mit Urteil des Bezirksgerichts O.____ vom 23. April 2010 (Urk. 2/69) wurde die Ehe zwischen X.____ und Y.____ geschieden; im Scheidungspunkt ist das Urteil am 11. Oktober 2010 in Rechtskraft erwachsen (Urk. 2/85 S. 3). Das auf Berufung in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils (Anordnung der hälftigen Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vor sorge) hin ergangene Urteil des Obergerichts vom 3. Dezember 2010 erwuchs mit Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2012 in Rechtskraft. Am 23. März 2012 überwies das Obergericht des Kantons Zürich die Akten (Urk. 2) zur Durchführung der Teilung der Austrittsleis tungen an das Sozialver sicherungsgericht des Kantons Zürich (Urk. 1).

E. 1.2

Laut dem bis am 31. Dezember 2010 in Kraft gestandenen und - angesichts des am 21. Februar 2008 rechtshängig gemachten Scheidungsverfahrens (Urk. 2/1) - vorliegend zur Anwendung gelangenden Art. 142 ZGB entscheidet das (Scheidungs-) Gericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu tei len sind, wenn keine Vereinbarung zustande kommt (Abs. 1). Sobald der Ent scheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Gericht die Streitsa che von Amtes wegen dem nach dem Freizügigkeitsgesetz zuständigen Gericht (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung sind diesem insbeson dere der Entscheid über das Teilungsverhältnis (Ziffer 1), das Datum der Ehe schliessung und das Datum der Ehescheidung (Ziffer 2), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zuste hen (Ziffer 3), und die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtun gen gemeldet haben (Ziffer 4), mitzuteilen.

E. 1.3

Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finan ziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären (Art. 198 ZGB), sind nach Art. 22 Abs. 3 FZG - zuzüglich Zins - von der

zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen.

Laut Art. 198 ZGB sind Eigengut von Gesetzes wegen: die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum

persönlichen Gebrauch dienen (Ziff. 1); die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes

gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie

unentgeltlich zufallen (Ziff. 2) ; Genugtuungsansprüche (Ziff. 3); Ersatzanschaffungen für Eigengut (Ziff. 4) .

Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des

einen oder andern Ehegatten, muss dies beweisen (Art. 200 Abs. 1 ZGB) . Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider

Ehegatten angenommen (Abs. 2) .

Alles Vermögen eines Ehegatten gilt bis zum Beweis des Gegenteils

als Errungenschaft (Abs. 3) .

E. 1.4

Mit Verfügung vom 8. Januar 2013 (Urk. 13) wurde das von X.____ am 2. Mai 2012 gestellte Gesuch um Sistierung des Verfahrens (Urk. 7 S. 2, Urk. 11) abgewiesen. Den Parteien wurde die eingeholte Meldung der Vorsorgeeinrichtung von X.____ zur Kenntnis gebracht sowie die sich daraus ergebende Transferleistung beziffert, und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, Anträge zu stellen. Die Parteien wurden darauf hingewiesen, dass bei Stillschweigen von der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Abrechnung und der getroffenen Annahmen (namentlich betreffend Höhe der zu teilenden Austrittsleistungen) ausgegangen und die Teilung entsprechend angeordnet werde.

Während sich Y.____ in der Folge mit Schreiben vom 15. Januar 2013 (Urk. 15) mit der vorgesehenen Teilung einverstanden erklärte und die S.____ auf eine Stellungnahme verzichtete, beantragte X.____ mit Eingabe vom 16. Januar 2013 (Urk. 16) unter anderem sinngemäss, die während der Dauer der Ehe erfolgten Einkäufe seien von der Teilung auszunehmen (Urk. 16 S. 2).

E. 1.5

Mit Verfügung vom 31. Januar 2013 (Urk. 17) wurde X.____ daraufhin eine Frist von 20

Tagen angesetzt, um den Beweis zu erbringen, dass und gegebenenfalls in welchem Betrag er während der Dauer der Ehe aus zum Eigengut nach Art. 198 des

Zivilgesetzbuchs (ZGB) gehörendem Vermögen Einmaleinlagen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) getätigt habe . Dabei wies ihn das Gericht darauf hin, dass im Falle, dass er den Beweis innert dieser Frist nicht erbringe , die während der Ehe dauer erfolgten Einmaleinlagen als Errungenschaft gälten . Überdies wurde die S.____ verpflichtet, die Berechnung und Durchführbarkeitserklärung vom 23. April 2012 (Urk. 6) von hiezu berechtigten Personen unterzeichnen zu lassen und – gegebenenfalls unter Beilage einer rechtsgenügenden Vollmacht - dem Gericht innert 20 Tagen einzureichen. Mit Eingabe vom 12. Februar 2013 (Urk. 19) liess die S.____ dem

Gericht eine gleichentags erstellte Berechnung der Freizügigkeitsleistung und Durchführbarkeitserklärung (Urk. 20/1) sowie den Verwaltungsvertrag vom 17. Mai 2010 zwischen ihr und der Z.____ AG (Urk. 20/2) zukommen. X.____

äussert e sich mit Schreiben vom 4. März 2013 (Urk. 21) – unter Beilage verschiedener Dokumente (Urk. 22/1a-2) - zur Herkunft seines Altersguthabens. Die S.____ und Y.____ nahmen innert der ihnen mit Verfügung vom 5. März 2013 (Urk. 23) angesetzten Frist zu dieser Eingabe Stellung (Urk. 27, Urk. 28).

E. 2

.

E. 3

Hinsichtlich der Herkunft der Mittel für den im Jahr 2005 erfolgten Einkauf in der Höhe von Fr. 42'000.-- geht aus den eingereichten Dokumenten hervor, dass X.____ sich am 4. August 2005 aus dem Rückkauf einer Lebensversicherung stammendes Guthaben in der Höhe von Fr. 36'897.10 auf sein Privatkonto überweisen liess und am 19. August 2005, mithin nur rund zwei Wochen später, Fr. 42'000.-- an die S.____ über wies. Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse und der Tatsache, dass der Konto stand vor der Gutschrift aus dem Rückkauf Fr. 11'336.62 (= Fr. 48'233.72 ./ Fr. 36'897.10) betrug und damit gar nicht ausgereicht hätte, um den Einkauf zu tätigen, erscheint als überwiegend wahrscheinlich, dass der Rückkaufsbetrag von Fr. 36'897.10 für den fraglichen Einkauf verwendet wurde (vgl. hiezu auch Steuererklärung 2005, Urk. 2/9/1). Die zurückgekauft Lebensversicherung war im August 2000 aus Guthaben einer ausser Kraft gesetzten, im Jahr 1987 (und damit geraume Zeit vor der Heirat am 26. August 1999) abgeschlossenen Lebensversicherung finanziert worden und prämienfrei (Urk. 22/1c-f). Nach Lage der Akten war sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens gar nicht erwähnt worden (vgl. insbesondere Protokoll betreffend Geschäft-Nr. P.____ des Bezirksgerichts

O.____ ; Urk. 2). Insofern wurde der Rückkaufswert X.____ auch nicht bereits bei der Regelung des Güterrechts als Eigengut angerechnet.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Fischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.